

Lesefassung

der Siebten Änderungssatzung des Vogelsbergkreises über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz ab 01.01.2025

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung / Nutzungsverhältnis

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) betreibt der Vogelsbergkreis als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen als andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 LAG), die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Träger der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1 (§ 3 Abs. 3 LAG) ist der Vogelsbergkreis. Er erhebt für die Unterbringung dieser Personen in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen als andere Unterkünfte Gebühren gemäß § 5a Abs. 1 Nr. 2 LAG i. V. m. dieser Satzung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAG). Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses regelt § 5 LAG.

§ 2

Gebührenschildner/ Gebührenbescheid / Befreiung

- (1) Zur Zahlung von Gebühren ist derjenige verpflichtet, der in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Wohnung untergebracht ist (Gebührenschildner). Als Haushaltsvorstand ist er auch Gebührenschildner für weitere Personen, die ihrer Familie angehören und/oder in ihrem Haushalt untergebracht sind.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild entsteht mit der Begründung des Nutzungsverhältnisses, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Wird das Nutzungsverhältnis während eines laufenden Kalendermonats begründet, vermindert sich die Gebührenschild anteilig, bezogen auf die Anzahl der Unterbringungstage im jeweiligen Monat. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern dieser keine andere Regelung enthält.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.

- (4) Die Gebührenschuld endet mit dem Tag der Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Endet das Nutzungsverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, vermindert sich die Gebührenschuld anteilig, bezogen auf die Anzahl der Unterbringungstage im jeweiligen Monat.
- (5) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Träger unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAG) und damit die Gebührenschuld.
- (6) Von der Entrichtung von Gebühren für die Unterbringung sind Personen befreit, die als Berechtigte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten und deren Einkommen und Vermögen ihren Bedarf nicht übersteigen.
- (7) Im Übrigen können die Unterbringungsgebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (8) Der zuständige Sozialleistungsträger ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft zu zahlen.

§ 3

Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 S. 1 LAG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).
- (2) Die Unterbringungsgebühren in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 1 Abs. 2 Satz 2) betragen im Satzungsgebiet
 - für 2017 pro Person im Monat 306,00 € und 10,07 € je Tag,
 - für 2018 pro Person im Monat 340,00 € und 11,18 € je Tag,
 - für 2019 pro Person im Monat 312,00 € und 10,26 € je Tag,
 - für 2020 pro Person im Monat 315,00 € und 10,36 € je Tag,
 - für 2021/2022 pro Person im Monat 309,00 € und 10,16 € je Tag und
 - für 2023 pro Person im Monat 333,00 € und 10,95 € je Tag und
 - für 2024 pro Person im Monat 374,00 € und 12,47 € je Tag und
 - ab 2025 pro Person im Monat 409,00 € und 13,63 € je Tag.
- (3) Die Unterbringungsgebühren in einer Wohnung (§ 1 Abs. 2 Satz 2) betragen im Satzungsgebiet
 - für 2023 pro Person im Monat 300,00 € und 9,87 € je Tag und
 - für 2024 pro Person im Monat 272,00 € und 9,07 € je Tag und
 - ab 2025 pro Person im Monat 292,00 € und 9,73 € je Tag.
- (4) Die Unterbringungsgebühren nach Abs. 2 und 3 sind jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls durch eine Satzungsänderung anzupassen.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer erwerbstätigen Person ihren Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Leistungen nach § 2 AsylbLG übersteigt; dabei sind deren Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen.
- (2) Über Abs. 1 hinaus können die Unterbringungsgebühren dann angemessen ermäßigt werden, wenn dies bei einer erwerbstätigen Person als Gebührenschnldner nach den Umständen des Einzelfalles geboten ist. Diese Regelung gilt für untergebrachte erwerbstätige Personen nach den AsylbLG-, den SGB II- oder den SGB XII-Vorschriften.

§ 5 Rückwirkende Gebührenerhebung

- (1) Rückwirkend ab 01.01.2017 können Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nach dieser Satzung festgesetzt werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LAG) unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach den Bestimmungen der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VUBGebV).
- (2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen und untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LAG).